

Inhalts von St. 4061 anzunehmen⁵¹⁾, da er bemerkenswerte Parallelen zwischen diesem Diplom und dem für Monza aufzeigen konnte, als dessen Verfasser er Rainald G eindeutig nachwies⁵²⁾. Hausmann jedoch äußert sich, allerdings ohne näher darauf einzugehen, überhaupt dahingehend, daß Wortwin hier nach fremdem Diktat gearbeitet habe⁵³⁾, welcher Auffassung auch wir uns anschließen möchten.

Des weiteren macht Cramer-Vial⁵⁴⁾ auf unverkennbare Diktatberührungen der Diplome für Aachen, den Grafen Guido Guerra⁵⁵⁾ und das Erzbistum Vienne⁵⁶⁾ aufmerksam. Mit den Arengen der beiden letzteren ist aber wohl auch die des Privilegs für Erzbischof Rainald von Köln⁵⁷⁾, das von Ulrich B mündiert wurde, in Verbindung zu bringen.

St. 4028 b

Inter cetera imperialium virtutum preclara insignia velut syndus aureum et gemma claris sima fulget in principe ...

St. 4073

Viennensis ecclesia sicut inter ceteras ecclesias et metropolitanas sedes regni Burgundie gloria et honore quasi clariore syndere refulget ...

St. 4072

Nihil potest esse decentius nec radio clariore imperialis clementia rutilans elucescit, quam quod ...

Ein diesen dem Bereich der Lichtmetaphysik entnommenen Vergleichen sehr nahestehender findet sich in der Urkunde Barbarossas für den Grafen Raimund von Barcelona, die wahrscheinlich von Rainald C

⁵¹⁾ Peyer, DA. 8, 453 bzw. 452.

⁵²⁾ St. 3838 A. 1159 I 26; vgl. Peyer, DA. 8, 439 f.

⁵³⁾ Hausmann, Wortwin S. 339.

⁵⁴⁾ Cramer-Vial, Karlsfälschung S. 122 f.

⁵⁵⁾ St. 4028 b; 1164 IX 28; die Arenga ist gleich der von St. 4028 (für Bischof von Lodi; 1164 IX 24). Daß diese beiden nur kopia! überlieferten Diplome von Christian E (früher: Schreiber 10) mündiert wurden, kann mit großer Sicherheit sowohl an Hand der vorhandenen Nachzeichnungen der verlorenen Originale als auch auf Grund der für diesen Notar ungemein typischen Datierungseinleitung *actum quoque est ...* erschlossen werden; vgl. dazu R. Herkenrath, Zwei Notare Friedrich Barbarossas und des Reichslegaten Christian von Buch, MIOG. 73 (1965) 251; wenn Herkenrath die beiden Urkunden auch als von Christian E verfaßt bezeichnet, so möchten wir hier zunächst — dies dürften unsere anschließenden Ausführungen begründet erscheinen lassen — eine Beteiligung von Rainald G in Erwägung ziehen, zumal Herkenrath selbst für die ersten beiden von Christian E mündierten Diplome Diktateinfluß des Rainald G annimmt (St. 4004, 4007; Herkenrath, MIOG. 73, 253 u. 258 Anm. 88). Ein endgültiges Urteil über Christian E als Diktator in der Reichskanzlei wird erst nach eingehender Sichtung des gesamten Materials im Zusammenhang mit der Untersuchung des Diktats gleichzeitig tätiger Notare möglich sein.

⁵⁶⁾ St. 4073; nur kopia! überliefert. 1166 VII 17.

⁵⁷⁾ St. 4072; geschrieben von Ulrich B (vgl. Egger, Schreiber S. 104); 1166 V 31.